

Ortsabrundungssatzung nach § 34 Abs. 2 BBauG

Der Gemeinderat Unterzell erläßt gem. § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (DGBI. I S. 2256) in Verbindung mit Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Neufassung vom 5.12.1973, geändert durch Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl. S. 610) folgende

S a t z u n g :

§ 1

Die Grenzen der im Sinne des § 34 Abs. 1 Bundesbaugesetz im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Netzenbach

Alletswind

Haag

Martinsneukirchen

Kiesried

Beucherling

Schillertswiesen

der Gemeinde Unterzell werden, wie in den als Anlagen Nr. 1-6 dieser Satzung beigefügten Lageplänen M 1:5000 durch Braunumrandung gekennzeichnet, festgelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt gem. § 34 Abs. 2 letzter Satz i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 12 BBauG mit der Bekanntmachung der Genehmigung dieser Satzung in Kraft.

Unterzell, den 31. Oktober 1977 -
Gemeinde Unterzell

.....

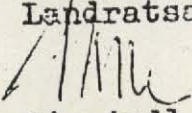
(Kulzer)

1. Bürgermeister

Genehmigungsvermerk:

Die oben bezeichnete Ortsabrundungssatzung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Cham vom 20.12.1977 genehmigt.

Cham, den 20.12.1977
Landratsamt


Girmindl
Landrat

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde gemäß § 30 der örtlichen Geschäftsordnung für den Gemeinderat ab .02..01..1978. in der Gemeindekanzlei Unterzell zur Einsichtnahme während der allgemeinen Geschäftsstunden niedergelegt. Auf die Niederlegung wurde durch Anschlag an den gemeindlichen Anschlagtafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am .02..01..1978. angeheftet und am 10.6.1978..... wieder abgenommen.

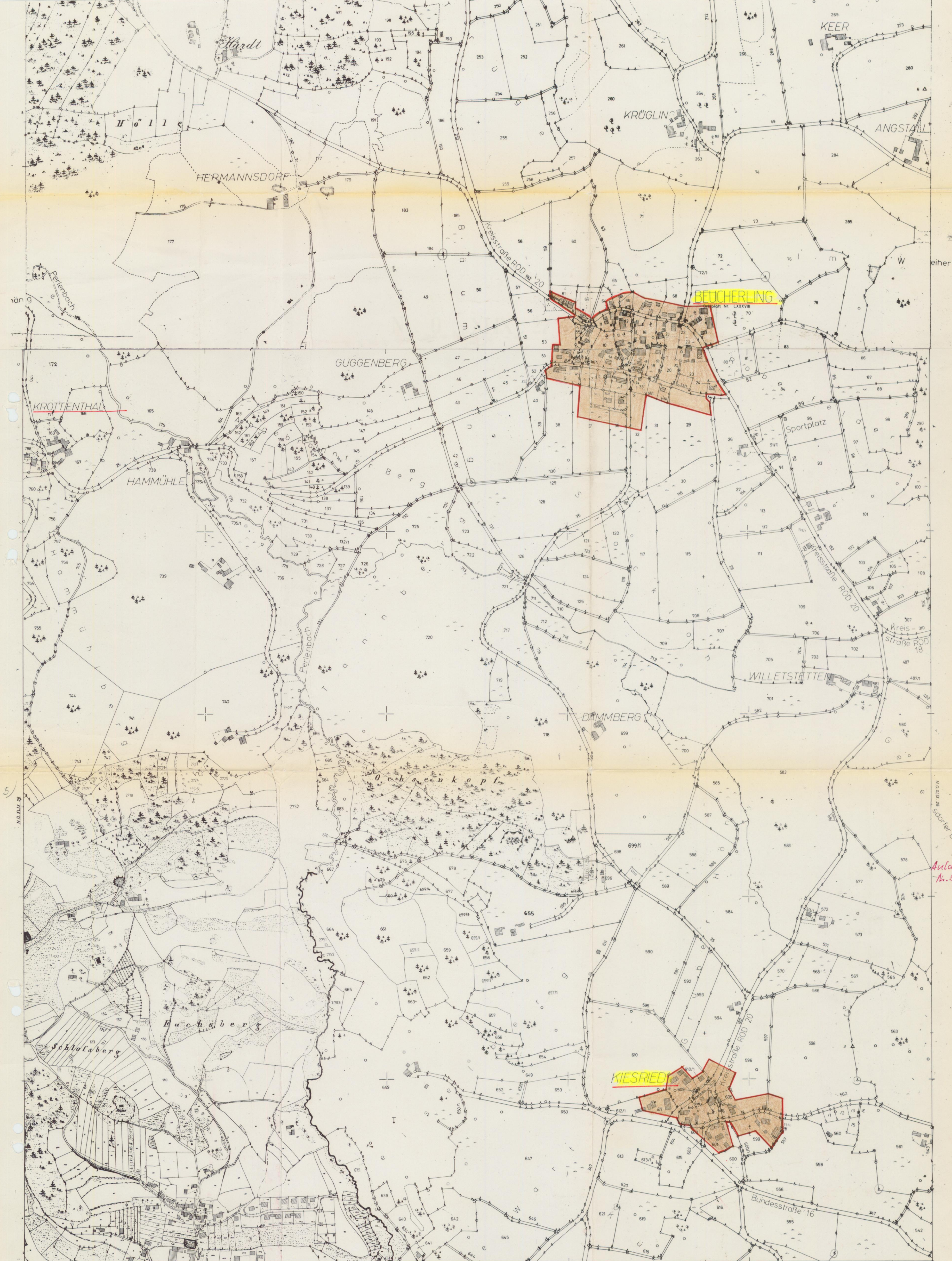
Unterzell, den 10.6.1978

Gemeinde Unterzell



(Kulzer)

1. Bürgermeister



! der Darstellung der Grenzen können Veränderungen berücksichtigt sein, die noch nicht in das Grundbuch übernommen sind. Der Gebäudenachweis kann vom Bestand abweichen.
Ausschnitt aus der Flurkarte N. O. 49-27
Maßstab M=1:5000 (Vergrößerung auf 1:1)
Vervielfältigungsrecht vorbehalten
Vermessungsamt Cham
20. 1977

N.O. 49-27
Schorfer Berg
Anlage
N. 5

Anlage Nr.5

zur Ortsabrundungsatzung gem. § 34 Abs. 2
Bundesbaugesetz

für die Ortschaft Kiesriedu. Beucherling
der Gemeinde Unterzell

Vom

Genehmigt durch das Land- Cham, den
ratsamt Cham

am

Bekanntmachung der ge-
nehmigten Satzung

am

Unterzell, den
Gemeinde Unterzell

.....
1. Bürgermeister